



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

MASCHINENSICHERHEIT HAT OBERSTE PRIORITÄT

Lesen Sie hier, welche Folgen es für einen Bauhofmitarbeiter hat, dass er schwere Mängel an einer Kreissäge übersah. **S. 5**

TOP-THEMA

BESTENS GESCHÜTZT IN „GRÜNEN“ BERUFEN

So gewährleisten Sie, dass Ihre Kollegen in der Grün- und Landschaftspflege sicher und gesund durch die Saison kommen. **S. 6**

KNIEBESCHWERDEN FRÜHZEITIG VORBEUGEN

In manchen Berufen müssen die Knie Schwerstarbeit leisten. Diese Checkliste hilft, sie lange arbeitsfähig zu halten. **S. 8**



“ Bedenken Sie, dass die Sonne neben Licht und Wärme schädliche UV-Strahlung mit sich bringt. ”

**SAFETYXPERTS**

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Robert Kaufmann

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungs-labors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen aus dem Effeff. Mit seinen Tipps gelingt es Ihnen, diese zu umgehen.

andreas.schuhen@safetyxperts.de

Schon im Frühjahr an den Sonnenschutz denken

Liebe Leserin, lieber Leser,

hurra, endlich wieder Frühling! Obwohl die Temperaturen noch recht kühl sind, hat die Sonne schon viel Kraft. Leider bringt sie neben Licht und Wärme aber auch schädliche UV-Strahlung mit sich. Messungen des Instituts für Arbeitsschutz haben mehrfach gezeigt, dass die UV-Belastung im Monat April überraschend hoch war. Ausschlaggebend für die Höhe der UV-Strahlung ist neben der Atmosphäre der Sonnenstand. Und dieser ist schon an vielen Tagen im April höher als im August. Sie sollten deshalb jetzt dringend sicherstellen, dass Ihre Kollegen bei Arbeiten im Freien gut geschützt sind. Einige Anregungen, welche Maßnahmen sich dafür eignen, finden Sie auf den Seiten 3 und 6.

Viel Spaß bei der Lektüre und beste Grüße

Dr. Robert Kaufmann

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Rafael de la Roza
(dLR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass die Maßnahmen schnell vor Ort in die Praxis umgesetzt werden können. Seit mehr als 15 Jahren gibt Rafael de la Roza sein Fachwissen an Leserinnen und Leser von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ weiter und unterstützt sie so in ihrem Alltag.



Dr.-Ing. Mikko Borkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Borkircher ist seit über 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Infos zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

10 Kriterien, auf die Sie beim Kauf von Sonnenschutzbrillen unbedingt achten sollten

Ergibt sich aus einer Gefährdungsbeurteilung, dass die Sonne an einem Arbeitsplatz Beschäftigte blenden oder UV-Strahlung die Augen schädigen könnte, müssen Arbeitgeber eine Sonnenschutzbrille als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen und darauf achten, dass sie auch getragen wird. In diesem Beitrag erfahren Sie, welche Aspekte bei der Anschaffung von Sonnenschutzbrillen wichtig sind.

1. **Produktinformationen:** Für Sonnenschutzbrillen gelten die PSA-Verordnung der EU und das Produktsicherheitsgesetz. Hersteller müssen eine technische Dokumentation, Benutzerinfos, Sicherheitshinweise und Kontaktdaten bereitstellen.
2. **Herstellerinformationen:** Anweisungen zur Reinigung, Desinfektion, Lagerung und Pflege sollten der Brille beigelegt sein.
3. **Kennzeichnung:** Neben dem CE-Zeichen muss es Angaben zur Filterkategorie und -art sowie Lichtdurchlässigkeit geben.
4. **Verkehrssicherheit:** Die Lichtdurchlässigkeit des Filters muss den Anforderungen im Straßenverkehr genügen. Gut geeignet sind graue Filter, da sie Farben kaum verfälschen. Bei anderen Tönungen können z. B. das Blaulicht von Krankenwagen oder grüne Verkehrsampeln nicht farbecht gesehen werden.
5. **Qualität:** Gläser dürfen weder Blasen noch Einschlüsse enthalten und sollten bei leichtem Fingerdruck nicht nachgeben.
6. **Optische Anforderung:** Gegenstände müssen unverzerrt sichtbar sein; ggf. auch auf einen Polarisationsfilter achten.
7. **Dampf:** Ein Schutz gegen Beschlagen ist sinnvoll und wird bei einer Filterkennzeichnung bei Arbeitsschutzbrillen nach der Norm DIN EN 166 mit dem Buchstaben N angezeigt.
8. **Stabilität:** Mechanische Festigkeit wird durch die Kennzeichnung FT auf Sichtscheiben und Tragekörper ausgewiesen, Kratzfestigkeit durch die Zusatzkennzeichnung K.
9. **Größe:** Die Filter sollten die Augen auch seitlich schützen.
10. **Komfort:** Die Brille sollte angenehm zu tragen sein und nicht rutschen, etwa durch verstellbare Brillenbügel. Flache Bügel und elastische Bügelenden beugen Druckstellen vor. Ein geringes Gewicht der Brille erhöht den Tragekomfort.



Mein Tipp

Es ist sinnvoll, die Mitarbeiter frühzeitig in den Auswahlprozess einzubeziehen. Damit erhöhen Sie die Akzeptanz und Tragebereitschaft!



Download-Tipp

Faltblatt „Sonnenbrillen – Sicherer Sonnenschutz für die Augen“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <https://bit.ly/4aJf660>

Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, werden ab 1. Juni 2025 besser geschützt

Schätzungen des Bundesverbands der Frauenärzte zufolge muss jede dritte Frau in ihrem Leben eine Fehlgeburt verkraften. Eine neue Gesetzesregelung sieht vor, dass Frauen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, ein Recht auf gestaffelten Mutterschutz haben. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen und eventuelle gesundheitliche Komplikationen zu vermeiden. Lesen Sie hier, was Sie als Verantwortlicher für Gesundheitsschutz dazu wissen müssen.

Bisher galt der Mutterschutz bei einer Fehlgeburt erst ab der 24. Schwangerschaftswoche oder wenn das Baby mehr als 500 Gramm gewogen hat. Frauen, die ihr Baby vorher verloren haben, mussten sich ein ärztliches Attest geben lassen, wenn sie nach der Fehlgeburt der Arbeit fernbleiben wollten. Betroffene Frauen sollen durch die Neuregelung zukünftig nicht mehr auf eine Krankschreibung eines Arztes nach einer Fehlgeburt angewiesen sein. Am 14.2.2025 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gebilligt.

Neue Staffelung des Mutterschutzes

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche 2 Wochen
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche 6 Wochen
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche 8 Wochen

Ob sie den Mutterschutz antritt, entscheidet die Betroffene selbst

Ein Beschäftigungsverbot nach einer Fehlgeburt soll nur in den Fällen gelten, wenn die Frau sich nicht ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt. Der Arbeitgeber bekommt die Ausfallzeit erstattet: Er hat einen Anspruch auf Erstattung der mutterschutzrechtlichen Leistungen im Rahmen des U2-Umlageverfahrens in Höhe von 100 %.



Download-Tipp

Nähere Einzelheiten zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes finden Sie hier: <https://bit.ly/4hGAJGE>



Nie oben ohne! Sensibilisieren Sie jetzt Ihre Kollegen für die Nutzung von Fahrradhelmen

Die Begründungen dafür, einen Fahrradhelm zu tragen, sind klar: Es geht um die Sicherheit und darum, den Kopf vor Verletzungen zu schützen. Sieben von zehn Deutschen, die ein Fahrrad besitzen, haben auch einen Helm. Das ergab eine im Juli 2024 durchgeführte Befragung der DEKRA und des Marktforschungsinstituts Ipsos. Doch nicht alle benutzen den Helm auch immer. Woran liegt das? Und welche Gründe haben die, die sich erst gar keinen Helm kaufen? Die Studie liefert Antworten.

Die Argumente gegen das Tragen eines Helms sind vielschichtig

- 14 % derer, die keinen Helm besitzen, sagen, dass sie nur Kurzstrecken oder insgesamt wenig Fahrrad fahren.
- 11 % finden den Helm unbequem.
- 10 % geben als Begründung die eigene Eitelkeit und die Tatsache an, dass der Helm nicht gut aussehe.
- 35 % sagen, sie bräuchten keinen Fahrradhelm.
- 6 % haben nicht über einen Helm nachgedacht.

Kurzstrecken eher ohne Helm

Unter den Helmbesitzern gibt es

- 58 %, die ihren Kopfschutz bei jeder Fahrt tragen,
- 28 %, die ihn eher häufig tragen, und
- 11 %, die ihn eher selten aufsetzen.

Die beiden Gruppen, die den Helm zeitweise tragen, lassen ihn eher bei kurzen als auf längeren Strecken weg. In der Stadt wird der Helm häufiger getragen als bei Fahrten in der Natur.

Das Durchschnittsalter des Helms ist 4 Jahre

- Mehr als 70 % der Helme sind bis zu 5 Jahre alt.
- 2 % sind älter als 10 Jahre.
- 16 % der Befragten wissen nicht, wie alt ihr Helm ist.

Wann sollte ein Helm ausgetauscht werden?

In welchem Alter es Zeit ist, einen Helm zu ersetzen, hängt von der Qualität und Pflege ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Wenn ein Helm schon einmal in einen schweren Sturz oder einen Unfall verwickelt war, sollte man einen neuen anschaffen – selbst wenn äußerlich am Helm kein Schaden sichtbar ist.



Fazit

Helm zu tragen ist immer noch keine Selbstverständlichkeit! Viele Ihrer Kollegen nutzen das Rad für den Weg zur Arbeit. Greifen Sie deshalb das Thema in Ihrer Verkehrssicherheits-Unterweisung auf. Hilfe bei der Auswahl eines geeigneten Helms bietet dieser ADAC-Test: <https://bit.ly/3xUn5xV>

HELM TRAGEN AUF DEM FAHRRAD?

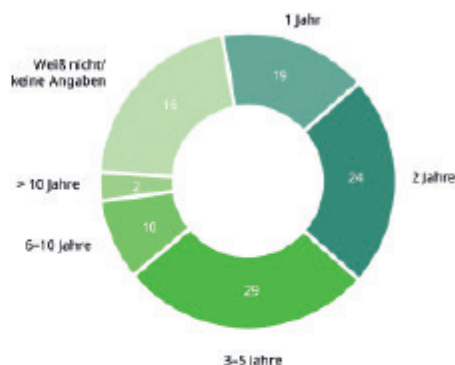
Besitzen Sie einen Fahrradhelm?



Wie häufig tragen Sie beim Fahrradfahren Ihren Helm?



Wie alt ist Ihr Fahrradhelm?



Warum benutzen Sie keinen Fahrradhelm?



Basis: Alle Befragten (n = 1.000)
Befragte, die einen Helm besitzen (n = 647)

Quelle: IPSOS/DEKRA, Fahrradstudie 2024



dekra.de/fahrradstudie



Unfall mit ungeeigneter Kreissäge: Maschinensicherheit muss oberste Priorität haben!

Wenn Arbeitsmittel, insbesondere Maschinen mit besonderem Gefährdungspotenzial, nicht sicher sind, kann es bei der Benutzung zu schweren Unfällen kommen. So wie im folgenden Beispiel, bei dem sich ein Mitarbeiter eines Bauhofs mit einer ungeeigneten Kreissäge Fingerglieder abtrennte. Lesen Sie hier, wie es zu dem Unfall kam und wie er hätte verhindert werden können.

Ein Mitarbeiter eines Gemeindebauhofs bekam den Auftrag, eine Schuppentür instand zu setzen. Die dazu benötigten Bretter sollte er im Holzlager herausuchen, zur Werkstatt im Bauhof transportieren und dort zuschneiden. Beim Betreten des Holzlagers, das in einem Schuppen am Dorfgemeinschaftshaus untergebracht war, fiel ihm auf, dass dort eine Kreissäge abgestellt war. Er kam auf die Idee, die Bretter gleich hier vor Ort zuzuschneiden, um sich den Transport zu sparen. Da in dem Schuppen keine Steckdose vorhanden war, legte er mit einer Kabeltrommel aus dem Dorfgemeinschaftshaus einen Stromanschluss zur Kreissäge.

Kreissäge mit schweren Mängeln

Was der Bauhofmitarbeiter trotz seiner handwerklichen Ausbildung nicht beachtete: Die im Holzlager abgestellte Kreissäge hatte kein CE-Zeichen. Außerdem fehlte ein Not-Aus-Schalter und ein Spaltkeil hinter dem Sägeblatt war ebenfalls nicht vorhanden. Die Schutzhaube über dem Sägeblatt bestand in einem einfachen Holzbrett. Anschläge oder andere Sägehilfen waren nicht vorhanden. Da in dem Schuppen vorwiegend Altholz zur Brennholzgewinnung gelagert wurde, hatte der Mitarbeiter zudem nur eine sehr geringe Bewegungsfläche um die Maschine herum. Dennoch verwendete er die Kreissäge, ohne sich über mögliche Folgen Gedanken zu machen.



Beim Arbeiten an der Kreissäge sind Sicherheitsfunktionen entscheidend, um Verletzungen zu vermeiden.

Das Sägeblatt erfasste die Hand

Beim Zuschneiden der Holzbretter rutschte er mit der linken Hand ab und wurde vom Sägeblatt erfasst. Das Endglied des Zeigefingers und die Fingerkuppe des Mittelfingers wurden abgetrennt. Da er allein arbeitete und auch im Dorfgemeinschaftshaus niemand war, lief er bis zum ca. 100 Meter entfernten Bauhof, wo ein Kollege Erste Hilfe leistete und den Notarzt verständigte. Im Krankenhaus konnte nur noch eine Wundversorgung erfolgen, die mit dem Verlust der abgetrennten Fingerglieder einherging.

Die Unfallursachen

Bei der von der zuständigen Unfallversicherung durchgeführten Unfalluntersuchung wurde als Hauptursache die nicht sichere

Kreissäge festgestellt. Hinzu kamen die Fehlhandlungen des Bauhofmitarbeiters, darunter die eigenmächtige Benutzung an einem ungeeigneten Arbeitsort und Alleinarbeit bei einer gefährlichen Tätigkeit.

Außer Betrieb genommen und verschrottet

Woher die Kreissäge im Holzlager stammte, konnte nicht ermittelt werden. Wahrscheinlich war sie aus dem früheren Maschinenbestand der Gemeinde ausgesondert und nicht verschrottet worden, oder es war eine ehemalige Maschine aus Privatbesitz, die ohne das Wissen der Verantwortlichen dort abgestellt wurde. Da die Kreissäge schwere technische Mängel aufwies, wurde eine sofortige Außerbetriebnahme angeordnet. Nach Abschluss der Untersuchungen erfolgte die Verschrottung.

So können solche Unfälle verhindert werden

- Bei Arbeiten an bzw. mit Maschinen ist es notwendig, vor der Inbetriebnahme die grundlegenden Sicherheitssysteme durch Inaugenscheinnahme und gegebenenfalls eine technische Prüfung zu kontrollieren. In diesem Beispiel wären das der Not-Aus-Schalter und der Spaltkeil, aber auch die notwendige Elektropfung gewesen.
- Sollen ältere Maschinen noch genutzt werden, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, welche Schutzmaßnahmen zur Erreichung des Mindestschutzniveaus nach §§ 8 und 9 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderlich sind. Nur wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass mit diesen Schutzmaßnahmen ein sicherer Betrieb möglich ist, darf die Maschine zur Nutzung freigegeben werden. Ist dies nicht möglich oder weist eine Maschine bei der Nutzung nicht reparable Mängel auf, muss sie sofort aus dem Verkehr gezogen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Bei Tätigkeiten an Maschinen mit besonderen Gefährdungsmerkmalen, wie in diesem Beispiel die Kreissäge, sollte Alleinarbeit grundsätzlich vermieden werden, um im Notfall eine schnelle Erstversorgung und Alarmierung der Rettungskräfte sicherzustellen.



Fazit

Dieses Unfallbeispiel zeigt deutlich, dass Beschäftigte vor der Aufnahme von Arbeiten an Maschinen – vor allem solchen mit besonderem Gefährdungspotenzial – darüber nachdenken müssen, ob sie diese Arbeiten sicher ausführen können, ob die verwendeten Arbeitsmittel sicher sind und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Unfälle sind vermeidbar, wenn sicheres Arbeiten die Handlungsgrundlage bildet. Frischen Sie daher das Bewusstsein dafür bei Ihren Kollegen immer wieder auf.

So schaffen Sie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in der Grün- und Landschaftspflege

Blumen pflanzen, Rasen mähen, Unkraut entfernen, Äste sägen – ab dem Frühjahr haben Beschäftigte in der Grün- und Landschaftspflege alle Hände voll zu tun. Neben ungünstiger Witterung, hoher UV-Strahlung und biologischen Gefährdungen gehen auch vom Einsatz leistungsstarker Arbeitsmaschinen Gefahren aus, die nicht zu unterschätzen sind. Erfahren Sie in diesem Beitrag, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, damit Ihre Kollegen mit dem grünen Daumen gut durch die Saison kommen.

1. UV-Strahlung

Beschäftigte in der Grün- und Landschaftspflege arbeiten überwiegend draußen und sind dort vermehrt Sonne und UV-Strahlung ausgesetzt. Einerseits hat Sonnenlicht einen positiven Einfluss auf das Wohlbefinden, andererseits kann überdosierte UV-Strahlung die Gesundheit aber nachhaltig schädigen:

- **Haut:** Je länger die Haut ungeschützt der Sonne ausgesetzt ist, desto größer ist die Gefahr einer ernsthaften Hautschädigung. Je nach Hauttyp können schon wenige Minuten zu viel sein. Es drohen Sonnenbrand, Hautalterung, Allergien, Hautkrebs.
- **Augen:** Entzündung der Horn- und Bindehaut, Verbrennung der Netzhaut, Trübung der Augenlinse.
- **Immunsystem:** Vermehrte Infektionen

Schutzmaßnahmen:

- **Abschirmen:** UV-absorbierende Sonnensegel, Wetterschutzelte, Sonnenschirme sowie Arbeitsmaschinen/Fahrzeuge mit UV-absorbierenden Verglasungen zur Verfügung stellen
- **Arbeitszeiten:** Arbeiten in die kühleren und strahlungsärmeren Morgenstunden verlegen, auf Überstunden verzichten, Pausenzeiten der Belastung anpassen
- **Persönliche Schutzausrüstung (PSA):** geeignete Kopfbedeckung, körperbedeckende Kleidung und UV-undurchlässige Sonnenschutzbrille tragen
- **Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF 30-50)** bereitstellen: Unbedeckte Körperteile wie Gesicht und Hände mehrmals täglich ausreichend dick eincremen



Mein Tipp

Nutzen Sie den UV-Index aus Wetter-Apps als Orientierungshilfe, welche Sonnenschutzmaßnahmen Sie wann ergreifen sollten. Je höher der UV-Index ist, desto schneller kann bei ungeschützter Haut ein Sonnenbrand auftreten.

2. Hitze und Ozon

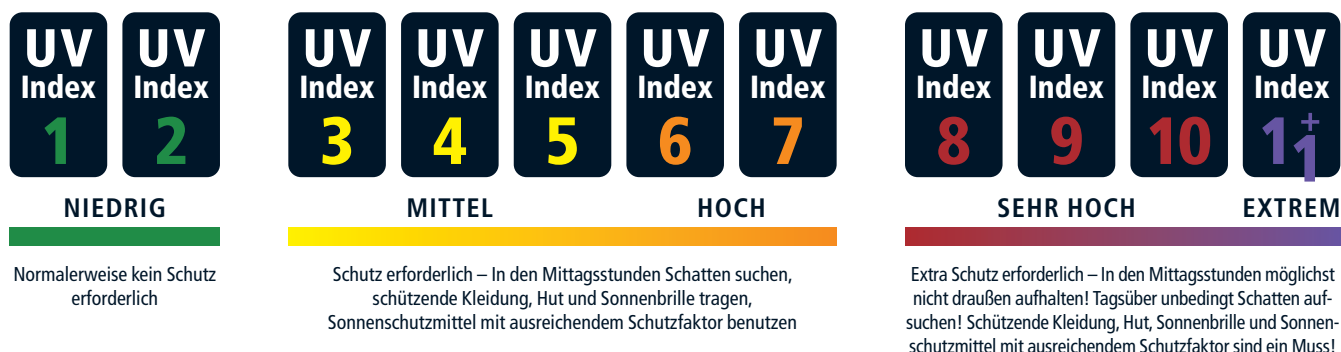
Bei hohen Lufttemperaturen, besonders in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit, kann die körpereigene Temperaturregulation aus dem Gleichgewicht geraten. Mit dem Anstieg der Körperkern-temperatur (ca. 37 °C) ist mit sinkender Leistungsfähigkeit und erhöhter Unfallgefahr zu rechnen. Wird nicht rechtzeitig gegen-gesteuert, droht Überhitzung bis hin zum lebensbedrohlichen Hitzschlag. Zusätzlich zur Hitzebelastung können hohe Lufttem-peraturen zusammen mit intensiver Sonnenstrahlung und Luft-verunreinigungen hohe bodennahe Ozonkonzentrationen verur-sachen. Mögliche gesundheitliche Folgen durch Ozon sind Augen-reizungen, Atemwegsbeschwerden und Kopfschmerzen.

Schutzmaßnahmen:

- **Flüssigkeitsmenge und Ernährung anpassen:** Ausreichend Wasser trinken (Alkohol ist tabu!) und leicht verdauliche Mahlzeiten zu sich nehmen
- **Arbeitszeiten:** Schwere körperliche Arbeiten in die kühleren Morgenstunden verlegen, zusätzliche Pausen einplanen
- **Möglichst im Schatten arbeiten**
- **Besonders bei Ozonbelastung:** Pausen möglichst in geschlos-senen Räumen verbringen, Mehrfachbelastungen, etwa durch Umweltbelastungen oder Gefahrstoffe, vermeiden

3. Unbeständige Wetterverhältnisse mit Sturm, Gewitter und starken Temperaturschwankungen

Sicher kennen Sie die Bauernregel „April, April, der macht, was er will“ oder den Begriff „April-Wetter“: Beides bezieht sich auf das wechselhafte und unberechenbare Wetter, das typischerweise im Monat April auftritt. In vielen Regionen kann es an einem Tag sonnig und warm sein, während es am nächsten Tag regnet, schneit oder stürmt. Diese Wetterbedingungen entstehen häufig durch den Übergang von Winter zu Frühling, wenn kalte und warme Luftmassen aufeinandertreffen. Gewitter, Sturm und Stark-regen können für Beschäftigte lebensgefährlich werden, etwa



durch Blitzschlag oder abgebrochene herabfallende Äste. Darum ist es wichtig, schon jetzt Schutzvorkehrungen zu treffen.

Schutzmaßnahmen:

- Bei herannahendem Unwetter die **Arbeiten einstellen**
- **Schutz suchen** in festen Gebäuden, die mit Blitzschutz ausgestattet sind, oder in Fahrzeugen mit Metallkarosserie
- **PSA tragen:** geeignete Wetterschutzkleidung ist wasserdampfdurchlässig und gleichzeitig wasser- und winddicht
- Bei Kälte **regelmäßig beheizbare Pausenräume aufsuchen**, z. B. Bauwagen oder Fahrzeuge mit Standheizung

4. Geländebedingte Bodenunebenheiten

Beschäftigte in der Grün- und Landschaftspflege müssen auch mit Bodenunebenheiten und Absturzrisiken rechnen. Es besteht die Gefahr zu stolpern, zu stürzen und auszurutschen.

Schutzmaßnahmen:

- **Augen auf im Gelände:** Stets auf die Umgebung achten
- **Stolper- und Sturzgefahrenquellen möglichst beseitigen**
- **Nicht ablenken lassen**
- Beim Tragen von Lasten **auf freie Sicht achten**
- Geeignete **Sicherheitsschuhe** tragen

5. Zeckenbisse

Zecken sind aufgrund milder Winter ganzjährig aktiv. Zeckenbisse werden häufig nicht wahrgenommen. Eine infizierte Zecke kann beim Blutsaugen Bakterien oder Viren auf den Menschen übertragen und ihn mit Borreliose (bakterielle Infektionskrankheit) oder FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis; Gehirnentzündung) anstecken. Beides kann schwere Folgen nach sich ziehen.

Schutzmaßnahmen:

- Möglichst **helle, geschlossene Kleidung** (lange Hosen) tragen, ggf. **Insektenschutzmittel** verwenden
- Nach der Arbeit Kleidung und Haut absuchen und **Zecken schnellstmöglich sachgerecht entfernen**
- Bei **auf tretenden Symptomen**, z. B. Wanderröte, Fieber oder Schwellungen, **sofort einen Arzt aufsuchen**. In Endemiegebieten ist **ggf. eine FSME-Impfung** empfehlenswert!

6. Tetanuserreger

Ein kleiner Hautriss und die Berührung mit kontaminierter Erde genügen, um sich mit Clostridium (C.) tetani, dem Erreger des Wundstarrkrampfes (Tetanus), zu infizieren. Gelangen Tetanuserreger in eine Wunde, können sie ein Gift produzieren, das im Extremfall zu einem tödlichen Krankheitsverlauf führen kann.

Schutzmaßnahmen:

- Auf ausreichenden Impfschutz achten (**Tetanusimpfung** alle 10 Jahre auffrischen lassen)
- Geeignete **Handschuhe** tragen
- **Hautschutzmaßnahmen** beachten: Hautschutz vor der Arbeit, schonende Hautreinigung, gezielte Hautpflege nach der Arbeit
- Auch kleinste **Wunden sofort fachgerecht versorgen**

7. Stechende Insekten

Bei einer Allergie auf Insektengifte kann bereits ein einziger Stich einen lebensbedrohlichen anaphylaktischen Schock auslösen.

Schutzmaßnahmen:

- **Körperbedeckende helle Kleidung** tragen
- **Abstand halten** von Insektennestern
- **Notfall-Set** mit sich führen, **bei Anzeichen für eine allergische Reaktion** nach einem Stich sofort den **Rettungsdienst rufen**
- **Betriebsanweisung** beachten

8. Eichenprozessionsspinner

Das in den Härchen der Raupe enthaltene Gift kann bei Kontakt mit Augen, Haut oder Atemwegen schlimme entzündliche Reaktionen, in seltenen Fällen Atemnot und Schockzustände, auslösen.

Schutzmaßnahmen:

- Raupen und Gespinste **nicht berühren!**
- Bei Kontakt umgehend **duschen** und **Kleidung wechseln**; bei schweren Reaktionen den **Rettungsdienst rufen**

9. Pflanzen

Dornen oder Stacheln von Pflanzen verletzen die Haut. Gelangen Pollen der Beifuß-Ambrosie in die Atemwege, können Betroffene an Heuschnupfen und Asthma erkranken. Bei Ambrosia-Pflanzen genügt eine Berührung, um allergische Hautreaktionen auszulösen. Die im Riesen-Bärenklau enthaltene Substanz Furocumarin kann bei Sonnenstrahlung Hautverbrennungen hervorrufen.

Schutzmaßnahmen:

- **Durchstichhemmende Schutzhandschuhe** tragen
- **Hautkontakt** mit Pflanzen **strikt vermeiden** und **körperbedeckende Kleidung** tragen
- Zum Schutz der Atemwege vor Ambrosiapollen ist **Atemschutz** (FFP2) geboten und **Augenschutz** zu verwenden.

10. Gefährliche Arbeitsgeräte

Unsachgemäße Verwendung, mangelnde Aufmerksamkeit oder generelles Risikoverhalten kann im Umgang mit Freischneidern, Motorsägen etc. zu Unfällen und schlimmen Verletzungen führen.

Schutzmaßnahmen:

- **Altersgrenzen** beachten
- **Gesundheitliche Eignung** und **fachliche Qualifikation** sicherstellen; **regelmäßig unterweisen**
- **Bedienungsanleitung** und **Betriebsanweisung** beachten
- **Sichtprüfung** vor jedem Einsatz, defekte Geräte sofort austauschen, regelmäßige **Wartung und Pflege**
- **Keine Alleinarbeit** mit gefährlichen Maschinen!
- Vorgeschriebene **PSA** tragen (variiert je nach Arbeiten)



Download-Tipp

Ausführliche Infos: DGUV-Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“  kurzlinks.de/dguv-114

Checkliste: Wie Ihre Kollegen Kniebeschwerden frühzeitig vorbeugen können

Fliesen verlegen, Böden reinigen oder Pflastern sind nur einige Beispiele für Tätigkeiten, bei denen häufig und lange gekniet wird. Doch unsere Knie sind nicht dafür konstruiert, dauerhaft den Druck des Körpergewichts und zusätzlicher Lasten schmerzlos hinzunehmen. Das Baugewerbe trifft es besonders: Laut der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) leiden bis zu 40 % der Beschäftigten gelegentlich bis ständig unter Kniegelenksbeschwerden. Diese Checkliste hilft mit, dass es nicht so weit kommt.

Checkliste: Kniebeschwerden frühzeitig vorbeugen			
		Ja	Nein
Arbeitsorganisation und -durchführung			
1.	Wird schon bei der Planung der Tätigkeiten auf Abwechslung in der Körperhaltung geachtet (mal knien, mal stehen, mal gehen etc.)?	☐	☐
2.	Existiert ein Rotationssystem, bei dem Kollegen sich bei unterschiedlichen Arbeiten nach einer bestimmten Zeit abwechseln?	☐	☐
3.	Stehen Hilfsmittel für Werkzeuge zur Verfügung, damit die Arbeit im Stehen statt auf Knien erledigt werden kann, wie z. B. ausziehbare Teleskopstangen?	☐	☐
4.	Werden Arbeiten, die nicht zwingend am Boden auszuführen sind, auf einer ergonomisch günstigeren Arbeitshöhe erledigt, z. B. an einem höhenverstellbaren Schneidetisch?	☐	☐
5.	Achten die Beschäftigten darauf, sich bewusst und kontrolliert zu bewegen, um Verletzungen zu vermeiden? (Beim Hinknien sollen Nasenspitze, Brustbein, Knie und Fußspitze möglichst in eine Richtung schauen. Eine Drehbewegung beginnt unten bei den Fußspitzen, dann folgt die Nasenspitze und damit automatisch der Rest des Körpers.)	☐	☐
6.	Werden die Knie so warm und trocken wie möglich gehalten?	☐	☐
7.	Wird regelmäßig die Blutzirkulation angeregt, indem man nicht zu lange am Stück kniet, sondern zwischendurch aufsteht und umhergeht – am besten ohne Knieschützer?	☐	☐
Knieschützer (PSA)			
8.	Werden beim Arbeiten Knieschützer benutzt?	☐	☐
9.	Werden die Nutzer der Knieschützer unterwiesen, wie sie richtig zu tragen und zu behandeln sind?	☐	☐
10.	Erfüllen die Knieschützer folgende Kriterien? ■ Ausreichende Widerstandsfähigkeit ■ Gute Abdeckung von Kniescheibe und Schienbeinhöcker bei gleichmäßiger Belastung ■ Sicherer Halt und komfortabler Sitz (die Befestigungsbänder nur so festziehen, dass sie beim Knien nicht einschnüren) ■ Erträgliches Gewicht ■ CE-Kennzeichnung ■ Normkonformität (DIN EN 14404)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
11.	Werden bei der Auswahl des richtigen Knieschutzes folgende Kriterien beachtet? ■ Individuelle anatomische Voraussetzungen des Trägers ■ Art der Aufgabenstellung ■ Besonderheiten des Arbeitsplatzes, z. B. die Bodenbeschaffenheit	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
Ausgleichsmaßnahmen			
12.	Werden möglichst knieschonende Sportarten wie Schwimmen, Radfahren oder Nordic Walking ausgeübt?	☐	☐
13.	Werden spezielle gymnastische Übungen durchgeführt, um die Muskulatur rund ums Knie zu mobilisieren und zu kräftigen?	☐	☐
14.	Steht für die korrekte Ausführung der gymnastischen Übungen physiotherapeutische Unterstützung zur Verfügung?	☐	☐
15.	Wird Übergewicht vermieden, ggf. mithilfe eines Ernährungsberaters?	☐	☐
16.	Wird bei Schmerzen oder Schwellungen in den Knien möglichst bald ein Arzt aufgesucht, damit Verletzungen nicht verschleppt werden bzw. sich nicht verschlimmern?	☐	☐



„In welchem Zeitraum muss ein Ausgleich für Sonn- oder Feiertagsarbeit gewährt werden?“

Frage: „Unsere Mitarbeiter müssen hin und wieder an Sonn- bzw. Feiertagen arbeiten. Gibt es vorgeschriebene Fristen für den zeitlichen Ausgleich?“

Antwort: Es handelt sich hier um einen sogenannten Ersatzruhetag. Bei den Ersatzruhetagen müssen Sie zwischen Sonntagsarbeit und Arbeit an Feiertagen unterscheiden. Das Arbeitszeitgesetz schreibt Folgendes vor (§ 11 Abs. 3 ArbZG):

„Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von **zwei Wochen** zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von **acht Wochen** zu gewähren ist.“

Auf den zeitlichen Umfang der Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag kommt es nicht an. Der Ersatzruhetag steht dem Arbeitnehmer auch dann zu, wenn er an einem Sonn- bzw. Feiertag nur für kurze Zeit in Anspruch genommen wurde oder nur Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft hatte.



Fazit

Die Ersatzruhetagregelung dient dem Gesundheitsschutz und der Gleichbehandlung von Beschäftigten. Achten Sie darauf, die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Zum einen haben Ihre Mitarbeiter ein Recht darauf, zum anderen zeigen Sie damit Wertschätzung für die geleistete Arbeit und dass Ihnen das Wohlergehen der Belegschaft wichtig ist.



„Wie finde ich heraus, welche Mobilfunktelefone besonders strahlungsarm sind?“

Frage: „Wir möchten unsere Außendienstmitarbeiter mit neuen Diensthandy ausstatten. Ich wurde mit der Neuanschaffung beauftragt. Mein Chef legt großen Wert darauf, dass die Geräte möglichst strahlungsarm sind. Mit dieser Thematik kenne ich mich aber nicht so gut aus. Wo finde ich verlässliche Infos dazu?“

Antwort: Beim Mobilfunk werden hochfrequente elektromagnetische Felder genutzt, um Sprache oder Daten zu übertragen. Wenn man mit dem Handy am Ohr telefoniert, wird ein Teil der Energie dieser Felder im Kopf aufgenommen. Führt man das Handy z. B. in der Hosens- oder Hemdtasche bei sich und benutzt zum Telefonieren ein Headset, wird die Energie von dem Körperteil aufgenommen, in dessen Nähe sich das Handy befindet. Als Maß für die Energieaufnahme dient die sogenannte Spezifische Absorptionsrate (SAR).

SAR-Werte marktüblicher Handys im Überblick

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) stellt im Internet SAR-Messwerte zur Verfügung, die die Hersteller der Handys ermitteln lassen. Die Liste wird kontinuierlich um neue Modelle erweitert. Allein im letzten Jahr kamen rund 140 neue Modelle dazu.

Diese Höchstwerte gelten

Um gesundheitliche Wirkungen der hochfrequenten Felder auszuschließen, soll die Spezifische Absorptionsrate eines Handys folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- 2 Watt pro Kilogramm (für den Betrieb/die Nutzung an Kopf oder Rumpf)
- 4 Watt pro Kilogramm (für die Nutzung des Handys an den Gliedmaßen/Armen und Beinen/Extremitäten)



Wenn die Grenzwerte eingehalten werden, geht von elektromagnetischen Feldern des Mobilfunks kein Gesundheitsrisiko aus.

Achten Sie beim Kauf von Handys auf das CE-Kennzeichen

Alle in Deutschland erhältlichen Modelle halten die Höchstwerte laut Herstellerangaben ein. Die Einhaltung der Spezifischen Absorptionsrate wird durch das CE-Kennzeichen von den Herstellern gewährleistet. Außerhalb der Europäischen Union (EU) gibt es teils abweichende Messverfahren. Die Werte sind mit den in der EU ermittelten Werten dann nicht vergleichbar.



Web-Tipp

Übersicht der SAR-Werte marktüblicher Handys beim BfS:
kurzlinks.de/sar-suche



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Ausgezeichnet: Corporate Health Award 2024 geht an die Autobahn GmbH des Bundes

Der Corporate Health Award ist die renommierteste Auszeichnung für Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) in Deutschland. Sie wird jährlich vom Marktforschungs- und Beratungsunternehmen EUPD Research gemeinsam mit dem Handelsblatt vergeben. Bei den Großunternehmen der Branche Verkehr und Logistik überzeugte diesmal die Autobahn GmbH. Lesen Sie hier, womit sie beim Expertenbeirat aus Wissenschaft, Wirtschaft und dem Gesundheitswesen punkten konnte.

Seit der Gründung im Jahr 2021 sind die Förderung und der Erhalt der Gesundheit ihrer Beschäftigten ein wichtiges Unternehmensziel der Autobahn GmbH. In der Niederlassung Rheinland wurde ein Pilot BGM-System aufgebaut, das zentrale Angebote mit regionalen Strukturen und Bedürfnissen verknüpft und passgenaue Lösungen anbietet.

Besondere Eigenschaften des BGM-Systems

- Verankerung aller relevanten Rechte, Pflichten, Rollen und Strukturen in einer Betriebsvereinbarung
- 100 % Unterstützung seitens des Managements
- Es wurden 47 Gesundheitslotsen ausgebildet: Sie stehen ihren Kollegen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und sorgen dafür, dass das Thema Gesundheit nicht aus dem Blickfeld gerät.
- Zielgruppenspezifische Systemlösungen, z. B. „Fit und sicher im Betriebsdienst“, aufsuchende Gesundheit und Ansprechbarkeit des Personalfürsorge-Expertenteams
- Weitere Maßnahmen wie Gesundheitswochen, individuelle Fitnessprogramme und die digitale bewegte Pause haben ebenfalls zum Gewinn des Awards beigetragen.

Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen fließen bei der bundesweiten Umsetzung ein

Durch das gemeinsame engagierte Handeln von Niederlassungsleitung, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung und dem Team Personalfürsorge und Arbeitssicherheit konnte das System erfolgreich umgesetzt werden. Es soll nun als Vorbild für alle Niederlassungen der Autobahn GmbH dienen und bundesweit genutzt werden.



Download-Tipp

Sie möchten noch mehr Inspirationen, wie Sie Ihr Betriebliches Gesundheitsmanagement ausbauen bzw. verbessern können? Der Corporate Health Award prämiiert jährlich in 18 Branchen die besten Organisationen Deutschlands. Neben den Preisen für Großunternehmen und Mittelstand je Branche werden weitere Sonderpreise für herausragende Leistungen vergeben. Hier finden Sie eine Übersicht aller Preisträger der letzten Jahre mit ihren Erfolgsgeschichten:

 kurzlinks.de/health-award

Urteil: Chef machte bei Diskriminierung mit – Mitarbeiterin steht Entschädigung zu

Wer ohne sachlichen Grund einen Mann anstelle einer Frau als Ansprechperson verlangt, begeht eine Diskriminierung wegen des Geschlechts. Weil sich der Chef der Mitarbeiterin nicht vor sie stellte, machte er sich mitschuldig und muss sie nun finanziell entschädigen. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Baden-Württemberg vom 20.11.2024 (Az. 10 Sa 13/24).

Eine Baufirma beschäftigte eine Architektin als Vertriebsmitarbeiterin. Eine Kundin wollte ein Bauvorhaben planen und nahm Kontakt mit dem Betrieb auf. Sie wollte aber nicht mit der Architektin sprechen, sondern verlangte stattdessen einen männlichen Bauberater. Ohne ihr zu widersprechen, setzte der Chef daraufhin den Regionalleiter als ihren Kundenbetreuer ein. Die abgelehnte Architektin sah in dem Verhalten ihres Arbeitgebers eine Benachteiligung nach § 12 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und verlangte von ihm Schadensersatz. Ihr Chef habe nach der diskriminierenden Anfrage der Kundin keine Maßnahmen ergriffen, um ihrer Benachteiligung entgegenzuwirken.

So urteilten die Richter

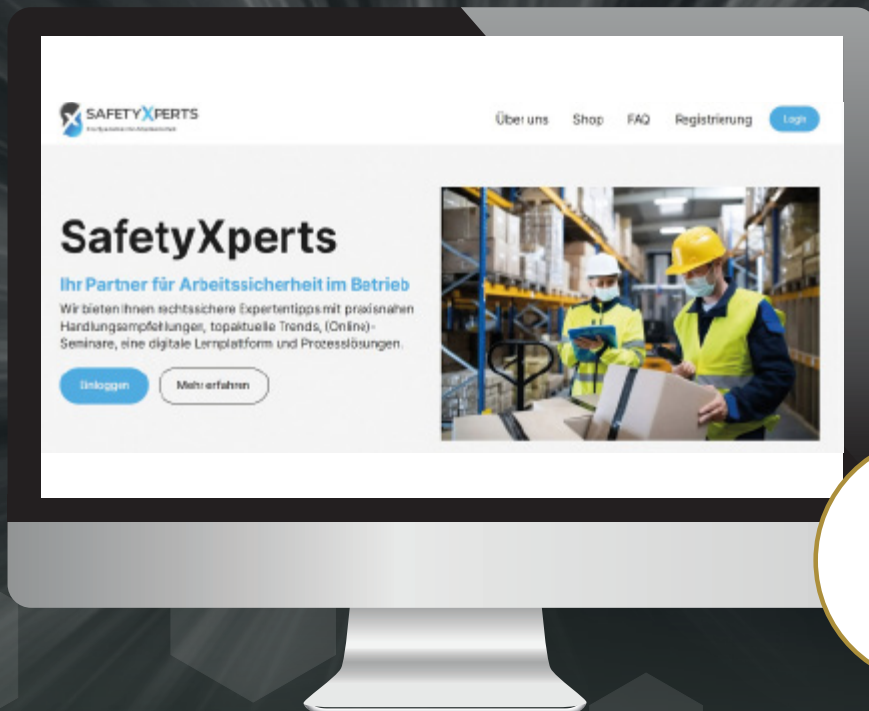
Das LAG Baden-Württemberg verurteilte den Arbeitgeber, seiner Mitarbeiterin eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von 1.500 Euro wegen Geschlechterdiskriminierung zu zahlen.

Zwar erfolgte die Ablehnung der Architektin zunächst nicht im Wirkungsbereich des Arbeitgebers. Dadurch, dass er aber den Regionalleiter als neuen Berater einsetzte, habe der Chef die Frau selbst diskriminiert, so die Richter.

Der Arbeitgeber müsse seinen Schutzpflichten aus § 12 Abs. 4 AGG nachkommen. Erst wenn Maßnahmen zum Schutz gegen eine Benachteiligung durch Dritte nach § 7 Abs. 1 AGG nichts gebracht hätten, hätte er keine eigene benachteiligende Handlung begangen. Er habe aber dahingehend nichts unternommen. Der Chef hätte versuchen müssen, eine gütliche Lösung zu finden, um der Kundin die Kompetenz der Architektin näherzubringen. Er habe nicht versucht, die Kundin umzustimmen, oder gezeigt, dass er ihr diskriminierendes Verhalten missbillige. Durch die Beauftragung des Regionalleiters wurde der Architektin nicht nur die Möglichkeit genommen, ihre Kompetenz unter Beweis zu stellen, ihr sei auch eine nicht unerhebliche Provision entgangen.



Das bietet Ihnen der Onlinebereich



Mit neuer
Arbeitshilfe:
XXX



Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

Bequemer als Google und verlässlicher als KI:
Sie finden über die Schlagwortsuche alle
Arbeitshilfen zum herunterladen und bearbeiten.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die
bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen –
nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige
Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3733 • Erscheinungsweise: 54 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Dr. Robert Kaufmann, Bad Neuenahr-Ahrweiler • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: OtterbachMedien, Freudenberg • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

Premium“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_U. J. Alexander; S. 4: Dekra; S. 5: AdobeStock_Ingo Bartsussek; S. 6: Bundesamt für Strahlenschutz; S. 9: AdobeStock_pictworks

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Machen Sie den Test: Wie gut ist Ihr Schlaf?

Wer schlecht schläft, fühlt sich weniger leistungsfähig und ist häufig unkonzentriert. Das kann negative Auswirkungen auf die Arbeitsqualität haben. In einer von Statista durchgeführten Studie aus dem Jahr 2024 gaben rund 40 % der Befragten an, dass sie in der Regel nicht genügend Schlaf bekommen. Über ein Fünftel bezeichnete die eigene Schlafqualität sogar als schlecht oder sehr schlecht. Wie sieht es bei Ihnen und Ihren Kollegen aus? Finden Sie mithilfe des Online-Tests der Pronova BKK heraus, wie gut Ihr Schlaf ist, was Sie schon richtig machen bzw. was Ihnen helfen kann, wie ein Murmeltier zu schlafen und ausgeruht in den neuen Tag zu starten.

 kurzlinks.de/schlaf-gesundheit

**Senden Sie uns gerne
Ihre Anregungen und
Themenwünsche per E-Mail an:**

 premium@safetyxperts.de



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit